L-EBK20-003441

VERBAND DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

An die (Erz-)Bischöflichen
Generalvikariate/Ordinariate
der dem Verband der Diözesen Deutschlands
angehörenden (Erz-)Bistümer

Offizialat Vechta

Erzb. Generalvikariat
Registratur
09. Okt. 2020
Köln

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Bernhard Moormann
Rechtsabteilung

Tel.: 0228/103-264
Fax: 0228/103-371
E-Mail: b.moormann@dbk.de

AZ: G 6525/20 mr

08. Oktober 2020

**Neuer Gesamtvertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten**

Sehr geehrter Herr Generalvikar,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass es dem VDD gelungen ist, mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition zusätzlich zu der bereits bestehenden pauschalvertraglichen Vereinbarung einen weiteren Gesamtvertrag zu schließen. Durch den neu abgeschlossenen Vertrag mit der VG Musikedition wird den Pfarreien, Gemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen nun ein **Nachlass i.H.v. 20%** auf die gesetzlichen Tarife für solche Nutzungen eingeräumt, die nicht schon pauschalvertraglich gegenüber der VG Musikedition abgegolten sind.

Die durch den bereits seit Jahrzehnten bestehenden Pauschalvertrag mit der VG Musikedition abgegoltenen und damit weder melde- noch vergütungspflichtigen Nutzungen sind beschränkt auf Vervielfältigungen von Liednoten und -texten in Einzelkopien und in Liedheften bis zu acht Seiten für den Gebrauch während eines Gottesdienstes oder einer anderen liturgischen Feier. Zwar sind die Nutzungen, die über den pauschalvertraglichen Rahmen hinausgehen, nach wie vor melde- und auch vergütungspflichtig. Jedoch konnte mit der VG Musikedition eine **Nachlassregelung** gefunden werden, die zum einen gilt für Vervielfältigungen und Nutzungen während einer gottesdienstlichen Feier, die über den bereits pauschalvertraglich abgegoltenen Rahmen hinausgehen. Zusätzlich sind Vervielfältigungen von Liednoten und -texten, die für alle sonstigen im kirchlichen Bereich stattfindenden Veranstaltungen außerhalb liturgischer Feiern hergestellt werden, von der mit der VG Musikedition gesamtvertraglich gefundenen Nachlassregelung erfasst.

Als **Hilfestellung** für die Meldung aber auch für die Einordung der jeweiligen Nutzungen im Rahmen von Vervielfältigungen von Liednoten und -texten wurde gemeinsam mit der VG Musikedition ein **Meldebogen** konzipiert, den ich diesem Schreiben beigelegt habe (*Anlage*). In dem Meldebogen sind einzelne Nutzungen von Kopien und Vervielfältigungen aufgeführt in die Kategorien „weder melde- noch vergütungspflichtig" (II. 2. a)) und „melde- und vergütungspflichtig" (II. 2. b)). Ich hoffe, dass durch diesen Meldebogen Ihren Einrichtungen eine Orientierungshilfe gegeben werden kann, die zu einem rechtmäßigen Umgang mit urheberrechtlich (noch) geschützten Werken im Rahmen von Vervielfältigungen anhält, um zeitaufwändige und zum Teil kostenintensive Auseinandersetzungen mit den Urhebern bzw. der Verwertungsgesellschaft zu vermeiden, sofern meldepflichtige Nutzungen nicht gegenüber der VG Musikedition vor der Veranstaltung gemeldet werden.

Ich bitte Sie, diesen Meldebogen an **alle kirchlichen Einrichtungen in Ihrer (Erz-)Diözese** zu versenden. Den Meldebogen habe ich diesem Schreiben beigelegt und auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz eingestellt. Zusätzlich dazu finden Sie den Meldebogen auch auf der **Rechtsdatenbank** des VDD.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Bernhard Moormann unter der Telefon-Nr.: 0228/ 103-264 oder per E-Mail: b.moormann@dbk.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

H. Langendörfer

P. Dr. Hans Langendörfer SJ
Anlage